

## BGTalk Spezial

---

**– Die neuen Regeln zur Schlussabwicklung –  
Sind sie wirklich eine Arbeitserleichterung oder bleibt  
alles beim Alten?**

05.12.2023

---

Ulrike Thielke, Dipl.-Rechtspflegerin, Hamburg

# Die neuen Regeln zur Schlussabwicklung

---

Rückgabe Betreuerausweis (§ 1893 Abs. 2 BGB a.F.)

- § 290 Abs. 3 FamFG

Fortführung der Geschäfte (§ 1893 Abs. 1 BGB a.F. i.V.m. §§ 1698a, 1698b BGB)

- § 1874 BGB

**Schlussbericht** (analoge Anwendung § 1840 Abs. 1 BGB a.F. bzw. § 1839 BGB a.F.)

- § 1863 Abs. 4 BGB

**Rechenschaftspflicht und Herausgabe von Vermögen** (§ 1890 BGB a.F.)

- **Herausgabe von Vermögenswerten und Unterlagen**, § 1872 Abs. 1 BGB
- **Schlussrechnungslegung**, § 1872 Abs. 2 bis 4 BGB

**Prüfung der Schlussrechnungslegung** (§ 1892 BGB a.F.)

- § 1873 BGB

## Herausgabepflichten (§ 1872 BGB)

---

**Betreuer ist verpflichtet das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen herauszugeben.**

- an die betreute Person oder die Berechtigten bei Beendigung der Betreuung (§ 1872 Abs. 1 BGB)
- an neue/n Betreuer:in bei Betreuer:innenwechsel (§ 1872 Abs. 4 Satz 1 BGB)

- *Diese Pflicht wird von beruflichen Betreuer:innen als neue Anforderung und Mehrbelastung empfunden.*
- *Wie weit müssen Betreuer:innen ermitteln, wer die Berechtigten sind?*
- *Welche Unterlagen und Gegenstände sind zu übergeben?*
- *Auf welche Art und Weise? Schlussgespräch?*

# Schlussbericht (§ 1863 Abs. 4 BGB)

---

## Inhalt:

- **Änderungen der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person seit dem letzten Bericht**
- **Angaben zur Herausgabe von Unterlagen und Vermögensgegenständen**

*Im Gegensatz zum Anfangs- und Jahresbericht sind die Vorgaben recht allgemein gehalten. Es kommt auf den Einzelfall an. Bericht kann kurz gehalten werden.*

- *Umfang? Differenzierung nach Art der Beendigung?*
- *Darstellung der Tätigkeiten erforderlich wie im Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB)?*
  
- *An wen erfolgte die Herausgabe? Begründung?*
- *Wie erfolgte die Herausgabe?*
- *Welche Unterlagen und Gegenstände?*

# Schlussrechnungslegung

---

## Gesetzgeber differenziert folgende Fallkonstellationen:

- Betreuer:innenwechsel
- Aufhebung der Betreuung, Tod der betreuten Person:
  - Berechtigte:r ist bekannt
  - Berechtigte:r ist unbekannt, Aufenthalt der betreuten Person ist unbekannt

## **Befreite Betreuer:innen** müssen keine Schlussrechnung einreichen, es reicht eine Vermögensübersicht (§ 1872 Abs. 5 BGB):

- Übersicht über die verwalteten Vermögensgegenstände
- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben seit der letzten VÜ
  - *Unterschied zur Rechnungslegung?*
- Eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit
  - *Schriftlich? Mündlich?*

# Schlussrechnungslegung

---

Bei **Betreuer:innenwechsel** ist immer eine Schlussrechnung einzureichen (§ 1872 Abs. 4 Satz 2 BGB) und vom Gericht zu prüfen (§ 1873 Abs. 1 und 2 BGB)

- *Weder die betreute Person noch die/der neue Betreuer:in können auf die Schlussrechnung und die Prüfung durch das Gericht verzichten.*
- *Es soll für das Gericht nachvollziehbar sein, wer für was verantwortlich ist.*
- *Keine Analogie zur Schlussberichterstattung*

# Schlussrechnungslegung

---

1. Bei **Beendigung der Betreuung bzw. Aufhebung der Vermögenssorge** ist eine Schlussrechnung nur dann von der/dem Betreuer:in zu erstellen, wenn die betreute Person oder die/der Berechtigte dies verlangt (§ 1872 Abs. 2 BGB), Frist: 6 Wochen
  - *Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses*
2. Verlangen muss gegenüber dem Gericht erklärt werden, sodann Anforderung der Abrechnung von der/dem Betreuer:in, Übersendung der Abrechnung an Berechtigte:n durch Gericht
3. Prüfung der Schlussrechnung durch das Gericht erfolgt nur, wenn die betreute Person oder die/der Berechtigte dies verlangt (§ 1873 Abs. 3 BGB), Frist: 6 Wochen
  - *Betreuer:in kann Schlussrechnung freiwillig einreichen, Gericht muss dann aber nicht prüfen*
  - *Welche Nachweise über Aufklärung und Feststellung zur Berechtigung muss Betreuer:in erbringen?*

# Schlussrechnungslegung

---

Ist die/der Berechtigte **nach 6 Monaten unbekannt** bzw. die betreute Person unbekanntem Aufenthalts, ist eine Schlussabrechnung zu erstellen und vom Gericht zu prüfen, (§ 1872 Abs. 3 BGB und § 1873 Abs. 2 BGB)

- *Betreuer:in soll mit der Angelegenheit abschließen können.*
- *Ist das wirklich der Ausnahmefall?*
- *Sinnhaftigkeit der Prüfung durch das Gericht?*

# Doppelrolle des Gerichts

---

## 1. Aufsichtsführung, § 1862 BGB

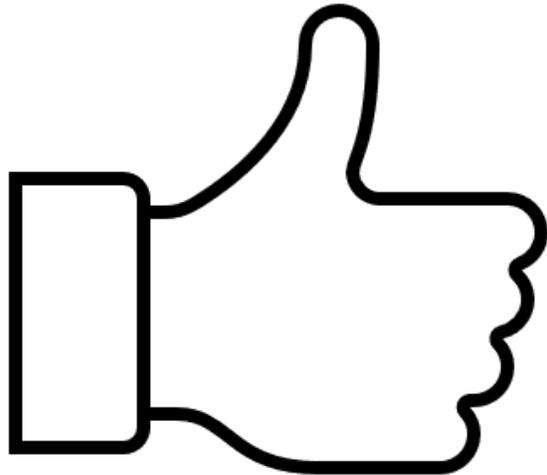
- Gericht führt über die *gesamte* Tätigkeit Aufsicht
- Überprüfung, ob Schlussabwicklung gemäß §§ 1872, 1874 erfolgt ist
  - Instrument: Schlussbericht, § 1863 Abs. 4 BGB
  - Durchsetzung der Pflichten gegenüber Gericht mit Zwangsgeldfestsetzung möglich
  - Keine inhaltliche Überprüfung und Weisungsbefugnis hinsichtlich Pflichten gegenüber Berechtigten, hierfür gibt es andere Verfahren (Nachlass-, Prozessgericht)
- Keine Überprüfung der Tätigkeiten in der Vergangenheit mangels Perspektive

## 2. Fürsorge: Prüfung der Schlussrechnung oder VÜ, § 1873 BGB

- Erfolgt auf Wunsch der betreuten Person oder der/des Berechtigten
- Gibt den Betreuer:innen die Möglichkeit mit dem Verfahren abzuschließen
- Keine inhaltliche Prüfung, nur Hinweis an Berechtigten, Zuständigkeit bei Streit: Prozessgericht
- Serviceleistung des Gerichts!

# Fazit

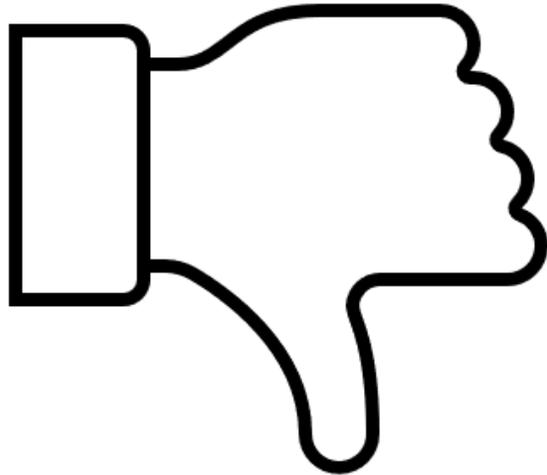
---



- Die Normierung der Herausgabepflichten für Betreuer:innen im Betreuungsrecht schafft Rechtssicherheit.
- Die Abschaffung der Schlussrechnungslegung für befreite Betreuer:innen (und die Erweiterung des Kreises der befreiten Betreuer:innen) ist eine Erleichterung.

# Fazit

---



- Die allgemein gehaltenen Anforderungen an Schlussberichterstattung führen zu Unsicherheit und Missverständnissen.
- Das Verfahren der Schlussrechnung ist umständlich und führt nicht zur spürbaren Entlastung der Gerichte.
- Die Prüfung der Schlussrechnung durch das Gericht ist eine Serviceleistung, die nicht erforderlich ist (Ausnahme: Betreuer:innenwechsel).

# Vorschlag für eine Gesetzesänderung

---

- 1. Differenzierung der Schlussberichterstattung (§ 1863 Abs. 4 BGB):**
  - *Schlussmitteilung* statt Schlussbericht mit Angaben zur Herausgabe von Unterlagen und Vermögenswerten sowie zu den Schlusstätigkeiten
  - Ausführlicher *Schlussbericht* nur bei Betreuer:innenwechsel
- 2. Verschlinkung der Abläufe zur Erstellung der Schlussrechnung oder VÜ bei Beendigung der Betreuung:** Verweis auf §§ 259, 260 BGB reicht aus (§ 1872 Abs. 2 BGB)
- 3. Streichung der Verpflichtung zur Einreichung einer Schlussrechnung oder VÜ beim Gericht, wenn die Berechtigten unbekannt sind oder die betreute Person unbekanntes Aufenthaltsort ist (§ 1872 Abs. 3 BGB)**
- 4. Streichung der gerichtlichen Prüfung der Schlussrechnung oder VÜ (§ 1873 Abs. 2 und 3 BGB), Ausnahme: Betreuer:innenwechsel**

---

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

---